

Satzung der Siedler und Gartenfreunde Wiesenthau

Teil I

Die Satzung des "Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V." wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ wird in ihrer jeweils gültigen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Teil II

Satzungsbestimmungen der Siedlergemeinschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen

„Siedler und Gartenfreunde Wiesenthau“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 91369 Wiesenthau

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Siedlungs-, Familienheimwesens sowie des Gartenbaus in Wiesenthau.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Laufende Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Siedler- und Familienheim stehen
 - b) Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Garten- und Obstbaus und sonstigen Fragen der Siedlerwirtschaft.
 - c) Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Gartenberater und Baumwarte
 - d) Durchführung von Vorträgen und Lehrkursen
 - e) Vermittlung von Saat- und Pflanzgut, von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und sonstigem Haus- und Gartenbedarf.
 - f) Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gemeinschaftsanlagen
 - g) Beratung in Steuer- und sonstigen Angelegenheiten, soweit sich diese auf die Siedler- und Familienheime beziehen.
 - h) Vermittlung von Haftpflichtversicherungen über den Bezirks- und Landesverband

- i) Förderung des Umweltschutzes durch Beratung der Mitglieder
 - J) Verbraucherberatung
 - k) Erhebung des Verbandsbeitrags.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Bayer. Siedlerbund, Bezirksverband Oberfranken e.V. zu, falls die Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen nicht einer anderen gemeinnützigen Organisation (Rotes Kreuz etc.) zuführt.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Siedler, Familienheimbesitzer, Eigenheimer und Wohnungseigentümer werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Fördernde Mitgliedschaft

Juristische und Einzelpersonen, die nicht dem Personenkreis unter § 3 Abs. 1 Satz 1 angehören, können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Stimmrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft jedoch nicht verbunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer der Siedlerstelle, des Familienheims oder der Eigentumswohnung wird, fortgesetzt werden, wenn eine hierauf gerichtete Erklärung binnen sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich abgegeben wird.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit mindestens einem Jahresbeitrag im

- Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung voll bezahlt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn
 - a) das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
 - b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht
 - c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

6. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Anrufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft ist beendet. Wiedereinsetzung findet nicht statt.
7. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss des Vorstands, ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung der Mitgliederversammlung, die den Ausschließungsbeschluss bestätigt hat, beim Vorstand des Landesverbands des Bayerischen Siedlerbunds schriftlich eingelegt werden. Das Schiedsgerichtsverfahren ist in der Landesschiedsgerichtsordnung des Bayerischen Siedlerbundes festgelegt.
8. Für das Verfahren vor dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und dem Landesschiedsgericht werden Kosten und Auslagen nicht erstattet.
9. Den ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern stehen Ansprüche an etwa vorhandenem Vereinsvermögen nicht zu. Ebenso besteht bei einem Ausschluss kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Beiträge:

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Kassier
Schriftführer
Mindestens drei, höchstens jedoch acht Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl festgelegt. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer. Je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus der Satzung des Bezirks- und Landesverbands des Bayerischen Siedlerbunds keine Einschränkungen ergeben.
Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der jeweiligen Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellen eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Der Vorstand ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt wurde. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. In dringlichen Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. In dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist aber die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds dürfen hierbei jedoch nicht gefasst werden.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal vom ersten Vorsitzenden einzuladen. Er ist weiter einzuberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Verdienstausfall und Barauslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Kassenbericht und Entlastung
 - c) Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der zwei Revisoren
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands oder Einspruch gegen einen ablehnenden Aufnahmebeschluss
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Bestellung von Vertretern für die Generalversammlung des Bezirksverbands
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen, im Übrigen nach Bedarf oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordern. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Veröffentlichung im Gemeindeblatt ist ausreichend.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht

werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Anträge von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss übertragen, der aus der Mitte der Mitglieder gewählt wird. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der bei den Abstimmungen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist des §9 Abs. 2 Satz 3 entsprechend eingehalten wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, die die Hälfte der ordentlichen Mitglieder umfassen muss.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind ferner andere wichtige Punkte aufzuführen die geeignet sind, den Ablauf der Versammlung zu rekonstruieren. Satzungsänderungen sind mit dem genauen Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Solche ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Revision

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstands haben dabei den Revisoren alle nötigen Auskünfte zu geben. Über die Prüfungen sind Protokolle zu fertigen, die der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung bekanntzugeben sind.
2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 4 Satz 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung trifft, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Generalversammlung am 31. Januar 1988 in Wiesenthau.

Nachtrag zur Satzung der Siedler und Gartenfreunde Wiesenthau:

Teil II

Satzungsbestimmungen der Siedlergemeinschaft

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

3. e) Vermittlung von Saat- und Pflanzgut, von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und sonstigem Haus- und gartenbedarf.
h) Vermittlung von Haftpflichtversicherungen über den Bezirks- und Landesverband.

Diese beiden Punkte wurden aus der Satzung ersatzlos gestrichen.

Der Beschluss erfolgte in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. November 1991 in Wiesenthau.